

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 03. September

Nr. 53

2021

## Inhalt:

- 168 **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (wesentliche Änderung) – Gunvor Raffinerie Kösching**
- 169 **Übungen der Bundeswehr**
- 170 **Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 21/20. August 2021; Zweckverband Verkehrsverbund Grossraum Ingolstadt – 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021**
- 171 **Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Augsburg Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung: Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**
- 172 **Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Augsburg Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung: Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 168 **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (wesentliche Änderung) – Gunvor Raffinerie**

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (wesentliche Änderung);**  
**Antragsteller:** Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eessostr. 1, 85092 Kösching  
**Anlage:** Raffinerie; Betriebsteil FCC-Anlage  
**Vorhaben:** MINERVA - Bau einer regenerativen Rauchgasschwefelungsanlage  
**Standort:** Eessostr. 1, 85092 Kösching

Die Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eessostr. 1, 85092 Kösching hat einen Antrag auf wesentliche Änderung der Erdölraffinerie nach § 16 BImSchG hinsichtlich des Baus einer regenerativen Rauchgasentschwefelungsanlage zur Behandlung der Abgasströme der existierenden FCC-Anlage und der Clausanlage gestellt. Dies bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung den §§ 1, 2 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der 4. BImSchV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt diverse andere Genehmigungen, z.B. baurechtlicher Natur mit ein, § 13 BImSchG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Antrag und Unterlagen liegen in der Zeit von **Montag, 13. September 2021 bis einschließlich Dienstag, 12. Oktober 2021** beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131, sowie beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, Zimmer 201 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) wird um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 08421/70-332 beim Landratsamt Eichstätt bzw. Tel.: 08456 9891-32 beim Markt Kösching).

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben sind **bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist** beim Landratsamt Eichstätt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die

Einwendungsfrist beginnt demnach am **Mittwoch, den 13. Oktober 2021 und endet am Dienstag, den 26. Oktober 2021 (24.00 Uhr)**. Es

wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Personen, die

Einwände erhoben haben, können verlangen, dass deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, sofern diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV.

Die **Erörterung** der - rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendeführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen wird am **Mittwoch, 10. November 2021 um 10.00 Uhr** im Landratsamt Eichstätt, Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, 3. OG, Zimmer-Nrn. 3008 - 3010 durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, den 02.09.2021  
Landratsamt Eichstätt

Ewald  
Regierungsrätin

## Abkürzungsverzeichnis:

**BImSchG** = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.

123), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

**4. BImSchV** = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist

**9. BImSchV** = Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist

**169 Übungen der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt im Zeitraum vom 07.09.2021 bis 08.09.2021 und am 09.09.2021 in den Bereichen Adelschlag und Buxheim und in den Bereichen Adelschlag, Nassenfels und Buxheim eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**170 Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 21/20. August 2021; Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt – 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Kommunale Zusammenarbeit-Gesetzes und Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.843.400		1.731.900	4.575.300

die Ausgaben	2.843.400		1.731.900	4.575.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen die Ausgaben				

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ingolstadt, den 23. Juli 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

gez.  
Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltsatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt VGI, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, 2. OG, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

**171 Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Augsburg Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung: Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet L2.3P (Landnutzung), gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021** wie folgt verschoben:

für den Landkreis Eichstätt auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

**vom 29. November 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022** auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):  
**vom 29. Oktober 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg  
- Sachgebiet L2.3P-  
Stadtbergen, den 31.08.2021  
Franz Högg, Landwirtschaftsoberrat

**172 Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Augsburg  
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung: Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet L2.3P (Landnutzung), gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung  
**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021**  
wie folgt verschoben:

für den Landkreis Eichstätt  
auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

**vom 29. November 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022**  
auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):  
**vom 29. Oktober 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen. Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg  
- Sachgebiet L2.3P-  
Stadtbergen, den 31.08.2021  
Franz Högg, Landwirtschaftsoberrat